

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Viertel Motoren und dem Auftraggeber (AG) im Zusammenhang mit allen Lieferungen und Leistungen von Viertel Motoren gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese haben auch dann Geltung, wenn der AG in seinen Einkaufsbedingungen die Gültigkeit ebenjener ausschließt und kein ausdrücklicher Widerspruch seitens Viertel Motoren erfolgt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur insoweit, als Viertel Motoren Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündlich getroffene Vereinbarungen und besondere Abreden bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch Viertel Motoren.

2. Auftragsgegenstand und Nebenleistungen

- a. Auftragsgegenstand bei Kaufverträgen ist der von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand), bei Werkverträgen der zu überholende / zu reparierende / zu wartender Gegenstand (Servicegegenstand). Servicegegenstand ist immer nur derjenige Teil des Servicegegenstandes, der auftragsgemäß überholt / repariert / gewartet werden soll. Servicegegenstand ist maximal der gesamte antreibende Gegenstand (Motor / Getriebe / Achse), nicht der davon angetriebene Gegenstand und dessen Umgebung.
- b. Zu besonderen Nebenleistungen, wie Unterweisungen zur Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung, sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Kostenvoranschläge, Angebote und Vertragsschluss

- a. Kostenvoranschläge und Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Viertel Motoren ist an diesen Kostenvoranschlag / Angebot bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe gebunden. Sollte ein höherer Arbeitsaufwand entstehen, so kann die Endsumme des verbindlichen Kostenvoranschlages ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erforderlichen Vorleistungen und Lieferungen besonderer Art (z.B. Zerlegung) werden dem Besteller auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag genannten Arbeiten oder nur zur Ausführung dieser Arbeiten in abgeänderter Form kommt.
- b. Ein Vertrag mit Viertel Motoren gilt als geschlossen, wenn der AG unser Angebot mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail annimmt und dem AG auf seine Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder Viertel Motoren mit der Ausführung der Leistung beginnt. Nimmt Viertel Motoren ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (z.B. eine Bestellung des Kunden) an, ist unsere Auftragsbestätigung für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Preise und Zahlungen

- a. Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk oder Niederlassung ohne Transport- und Verpackungskosten.
- b. Bei Abgabe von Preisen für Tauschmotoren, Tauschgetriebe und sonstige Tauschteile wird vorausgesetzt, dass die Hauptteile des ausgetauschten Gegenstandes instandsetzungsfähig sind, andernfalls sind wir zu einer angemessenen Nachberechnung berechtigt.
- c. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der erfassten Kosten zu den zum Zeitpunkt der erfolgten Lieferung oder Leistung gültigen Preisen. Unsere Rechnungen werden mit Zugang fällig. Die Zahlung hat ohne Skonto oder sonstige Nachlässe sofort netto nach Erhalt der Schlussrechnung erfolgen.
- d. Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten für das Personal sowie Verpackungs-, Transport-, Zoll- und andere Kosten einschließlich Konsulatsbescheinigungen und Ursprungszeugnissen gehen zu Lasten des AG.
- e. Bei Lieferung oder Leistung in der Bundesrepublik Deutschland ist vom Besteller zusätzlich die am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Umsatzsteuer zu bezahlen.
- f. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, gerät der Ag automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Viertel Motoren kann – unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher

Rechte – Pauschalzinsen in Höhe von 8% oder von 3% über den am Fälligkeitstag geltenden Euribor-Zinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Der zugrundeliegende Euribor-Zinssatz gilt zunächst für eine Zinsperiode von einem Monat und wird für jede folgende monatliche Zinsperiode durch den am 1. Tag der jeweiligen Zinsperiode geltenden Euribor-Zinssatz ersetzt.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im letzten Falle kann er die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht. Gegenansprüche des AG wegen Pflichtverletzungen von Viertel Motoren bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- a. Sämtliche Liefergegenstände sowie alle am oder im Servicegegenstand zu ersetzende oder auszutauschende Teile (zusammen: Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Viertel Motoren bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Viertel Motoren zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Viertel Motoren auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Viertel Motoren steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- b. Veräußert der AG Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Viertel Motoren ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert., ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der AG denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Viertel Motoren ab, der dem von Viertel Motoren in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- c.
 - I. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Viertel Motoren. Der AG verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Viertel Motoren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - II. Viertel Motoren und der AG sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Viertel Motoren gehörenden Gegenständen, Viertel Motoren in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - III. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Viertel Motoren in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - IV. Verbindet der AG die Vorbehaltsware mit Gebäuden, Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Viertel Motoren ab.
- d. Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist Viertel Motoren berechtigt, die Einziehungsermächtigung des AG zu widerrufen. Außerdem kann Viertel Motoren nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber seinen Kunden verlangen.

- e. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG Viertel Motoren unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller Viertel Motoren unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- f. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Viertel Motoren nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Viertel Motoren liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Viertel Motoren hätte dies ausdrücklich erklärt.

7. Fertigstellungs- und Lieferzeiten; Verzug

- a. Fertigstellungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart und ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- b. die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - I. höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Pandemien, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),
 - II. Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Viertel Motoren, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - III. Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Viertel Motoren nicht zu vertreten sind, oder
 - IV. nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Viertel Motoren, verlängern sich die Fristen angemessen.
- c. Kommt Viertel Motoren in Verzug, kann der AG – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- d. Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. c genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Viertel Motoren etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Viertel Motoren zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Erfüllung und Abnahme, Übergang

- a. Mit Beendigung der vereinbarten oder nach Auffassung von Viertel Motoren notwendigen Arbeiten gilt der Vertrag als erfüllt. Mit der Übergabe des bearbeiteten Gegenstandes oder des Prüflaufprotokolls gilt die Arbeit als abgenommen.
- b. Werkleistungen sind vom AG abzunehmen, sobald Viertel Motoren die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Haftung für Rechts- und Sachmängel bleibt davon unberührt.
- c. Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.
- d. Bei Liefergegenständen geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Sendung unser Werksgebäude verlässt. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.
- e. Sofern sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Nürnberg Erfüllungsort.

- f. Der AG darf die Entgegennahme von Liefergegenständen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Mangelhaftung

- a. Die Verjährungsfrist für Mangelhaftung gilt auf ausgeführte Arbeiten, ersetztes, durch Viertel Motoren geliefertes Material sowie auf alle Liefergegenstände unter Einhaltung der vom Hersteller empfohlenen Pflege-, Wartungs-, Betriebsstoff und Betriebsvorschriften sowie unter Verwendung von Dieselmotorkraftstoffen nach EN 590. Bei Verwendung von alternativem Kraftstoff, wie z.B. Biodiesel, kann kein Gewährleistungsanspruch erhoben werden, wenn dieser nicht vom Motorenhersteller freigegeben wurde. Gleiches gilt für Mängel, die bei Leistungssteigerungen-/Änderungen in der Motorsteuerung und -regelung durch den AG entstehen. Die Regelungen zur nachstehenden "Allgemeine Haftung von Viertel Motoren" bleiben hiervon unberührt.
- b. Der übergebene Auftragsgegenstand ist vom Kunden unverzüglich gründlich zu untersuchen. Offensichtliche, erkannte und bei gründlicher Untersuchung erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übergabe des Auftragsgegenstandes anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- c. Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen aus Mängelgewährleistungsrecht, für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d. Viertel Motoren ist zweimalig berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes vorzunehmen. Betrifft der Mangel einen Auftragsgegenstand, der weder in großen Stückzahlen serienmäßig baugleich hergestellt wird oder wurde, noch in Deutschland in großer Stückzahl baugleich betrieben wird, ist Viertel Motoren berechtigt, mehrfach nachzubessern.
- e. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unterbrechen oder verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.
- f. Sollte sich bei der Fehleranalyse herausstellen, dass die durch Viertel Motoren vorgenommenen Leistungen oder Lieferungen nicht ursächlich für den entstandenen Schaden sind, stimmen AG und Viertel Motoren darin überein, dass Viertel Motoren den entstandenen Aufwand für Befundung nach den üblichen Verrechnungssätzen an den AG berechnet. Die Bereitschaft zur Fehleranalyse stellt keine Anerkennung einer Rechtspflicht dar.
- g. Der AG ist verpflichtet, Viertel Motoren die Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen, sodass diese sie untersuchen und ggf. Beweise sichern kann. Im Falle der Mängelbeseitigung ist Viertel Motoren verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- h. Ansprüche des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren spätestens 12 Monate ab Ablieferung der betreffenden Ware bzw. Abnahme der erbrachten Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden), in § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche), beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und bei Werklieferungsverträgen (§ 650 BGB) gegenüber Verbrauchern längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftungsbeschränkungen

- a. Viertel Motoren haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie

- in den Fällen des § 445a BGB (Rückgriff in der Lieferkette).

- b. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Viertel Motoren nur auf Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- c. Soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes (a) vorliegen, haftet Viertel Motoren bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen sowie sonstige reine Vermögensschäden.
- d. Soweit Viertel Motoren nach Absatz (b) haftet, ist ihre Haftung wegen sämtlicher Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag wie folgt begrenzt:

Bei Lieferverträgen

- je Schadensfall: 50 % des Netto-Kaufpreises
- Gesamthaftung: 100 % des Netto-Kaufpreises

Bei Reparaturverträgen

- je Schadensfall: 100 % der Netto-Reparaturvergütung
- Gesamthaftung: 200 % der Netto-Reparaturvergütung

Bei Wartungs-/Serviceverträgen

- je Schadensfall: 100 % der Nettojahresvergütung
- Gesamthaftung: 200 % der Nettojahresvergütung

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht in den Fällen des Absatzes (a) und beziehen sich ausschließlich auf die Vergütung des jeweiligen Einzelvertrages, nicht auf die Vergütung eines etwaigen Rahmenvertrages.

- e. Viertel Motoren haftet ferner nicht für Schäden, die auf
 - unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung,
 - fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme oder Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - unterlassener oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung,
 - Nichtbeachtung von Betriebs-, Wartungs- oder Einbauanleitungen,
 - natürlichem Verschleiß,
 - eigenmächtigen Änderungen oder Instandsetzungen,
 - ungeeigneten Betriebs-, Schmier- oder Hilfsstoffen,
 - auf vom Auftraggeber beigestellten oder vorgeschriebenen Teilen oder
 - auf sonstigen, von Viertel Motoren nicht zu vertretenden Umständenberuhen, soweit diese Umstände für den Schaden ursächlich sind und Viertel Motoren den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- f. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Viertel Motoren.
- g. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist eine weitergehende Haftung von Viertel Motoren ausgeschlossen.

11. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- a. Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der von Viertel Motoren erbrachten Lieferungen und Leistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

- b. Der Auftraggeber wird vor Weitergabe der von Viertel Motoren erbrachten Lieferungen und Leistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
 - er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
 - solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- c. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Viertel Motoren erforderlich, wird der Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Viertel Motoren erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- d. Der Auftraggeber stellt Viertel Motoren von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Viertel Motoren wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Viertel Motoren in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Ergebnis möglichst nahekommt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Kaufverträgen ist die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist namentlich gegenüber Kaufleuten Nürnberg. Nürnberg ist auch Gerichtsstand, wenn der Kunde weder Wohnsitz noch Geschäftssitz in Deutschland hat.